

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WOLFSBERG
Grundverkehrskommission



LAND KÄRNTEN

Betreff:
Information über einen beabsichtigten Rechtserwerb (§ 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002)

Datum	11.03.2025
Zahl	WO1-GV-27162/2025 (005/2025) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Mag. Ulrike Joham
Telefon	050536 66350
Fax	050 536-66200
E-Mail	post.bhwo@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

BEKANNTMACHUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 - K-GVG, LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 36/2022, wird die beabsichtigte Eigentumsübertragung der Grundstücke .94, 1447, 1449, 1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1457, 1458/1, 1458/2, 1459/1, 1460/1, 1461/1, 1462, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468 und 1950 landw. Grünland, Wald im Ausmaß von 77.627 m² aus der Liegenschaft EZ 21 GB 77015 Sommerau zum Kaufpreis von € 116.440,50 bekannt gegeben.

Die Inhaber vergrößerungs- oder verstärkungsbedürftiger bäuerlicher Betriebe werden eingeladen, entsprechende Anbote innen einem Monat nach Einschaltung dieser Bekanntmachung in die Kärntner Landeszeitung bei der Grundverkehrskommission Wolfsberg, am Sitze der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, welche nähere Auskünfte über die erforderliche Höhe des Angebotes erteilt, einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Anbote sich auf den gesamten Verfahrensgegenstand beziehen und weiters die Erklärung enthalten müssen, bereit und auch in der Lage zu sein, den - allenfalls um bis zu 10 % erhöhten - Verkehrswert zu bezahlen.

Für die Grundverkehrskommission bei der
Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg:
Der Vorsitzende:
Mag. Georg Fejan eh.

F.d.R.d.A.: